

TE Bvwg Erkenntnis 2021/3/2 I422 2237658-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.2021

Entscheidungsdatum

02.03.2021

Norm

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §67

FPG §67 Abs1

FPG §67 Abs2

FPG §67 Abs4

FPG §70 Abs3

StGB §107 Abs2

StGB §125

StGB §127

StGB §83 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BFA-VG § 21 heute
 2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. BFA-VG § 9 heute
 2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013

6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute

2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute

2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. StGB § 107 heute
 2. StGB § 107 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 3. StGB § 107 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2006
 4. StGB § 107 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.2006
1. StGB § 125 heute
 2. StGB § 125 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 127 heute
 2. StGB § 127 gültig ab 01.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. StGB § 83 heute
 2. StGB § 83 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 3. StGB § 83 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
 4. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
 5. StGB § 83 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 6. StGB § 83 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 7. StGB § 83 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.1997
1. VwGVG § 24 heute
 2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

I422 2237658-1/9E, I422 2237658-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

IM NAMEN DER REPUBLIK!,

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Thomas BURGSCHEWAIGER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Bulgarien, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Christiane BOBEK als Erwachsenenvertretung, Mariahilfer Straße 140, 1150 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl 13.11.2020, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Thomas BURGSCHEWAIGER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Bulgarien, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Christiane BOBEK als Erwachsenenvertretung, Mariahilfer Straße 140, 1150 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl 13.11.2020, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgegenstand:römisch eins. Verfahrensgegenstand:

Aufgrund der mehrfachen strafgerichtlichen Verurteilungen eines bulgarischen Staatsangehörigen (in Folge Beschwerdeführer) erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge belangte Behörde) mit angefochtenem Bescheid vom 13.11.2020 über ihn gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein befristetes Aufenthaltsverbot in der Dauer von drei Jahren (Spruchpunkt I.) und erteilte ihm gemäß § 70 Abs. 3 FPG einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidung (Spruchpunkt II.). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz seiner von der Erwachsenenvertretung beauftragten (ehemaligen) Rechtsvertretung fristgerecht und zulässig das Rechtsmittel der Beschwerde. Aufgrund der mehrfachen strafgerichtlichen Verurteilungen eines bulgarischen Staatsangehörigen (in Folge Beschwerdeführer) erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge belangte Behörde) mit angefochtenem Bescheid vom 13.11.2020 über ihn gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein befristetes Aufenthaltsverbot in der Dauer von drei Jahren (Spruchpunkt römisch eins.) und erteilte ihm gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG einen Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidung (Spruchpunkt römisch zwei.). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz seiner von der Erwachsenenvertretung beauftragten (ehemaligen) Rechtsvertretung fristgerecht und zulässig das Rechtsmittel der Beschwerde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der volljährige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bulgarien. Seine Identität steht fest.

Der Beschwerdeführer leidet an einer rezidivierenden depressiven Symptomatik und einer histrionischen Persönlichkeitsstörung. Er ist derzeit psychisch instabil, leidet an Angstzuständen und hat auch Panikattacken. Beim Beschwerdeführer besteht zudem ein Alkoholmissbrauch, er ist aber in beschützender Umgebung abstinent. Er befindet sich in psychiatrisch-psychopharmakologischer Behandlung.

Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung und des sich aus dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers ergebenden Selbstfürsorgedefizites wurde für ihn mit Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 09.11.2020, zu XXXX die Rechtsanwältin Dr. Christiane BOBEK als Erwachsenenvertretung bestellt. Sie übernimmt die Besorgung dringender Angelegenheiten und umfasst dies unter anderem die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten, Verwaltungsstrafverfahren und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten. Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung und des sich aus dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers ergebenden Selbstfürsorgedefizites wurde für ihn mit Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 09.11.2020, zu römisch 40 die Rechtsanwältin Dr. Christiane BOBEK als Erwachsenenvertretung bestellt. Sie übernimmt die Besorgung dringender Angelegenheiten und umfasst dies unter anderem die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten, Verwaltungsstrafverfahren und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten.

Der Beschwerdeführer ist geschieden, kinderlos und erwerbsfähig.

Er wurde in XXXX in Bulgarien geboren, wuchs dort auf und absolvierte in seinem Herkunftsstaat eine Berufsausbildung zum Tischler. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Herkunftsstaat über keine Familienangehörige mehr. Er wurde in römisch 40 in Bulgarien geboren, wuchs dort auf und absolvierte in seinem Herkunftsstaat eine Berufsausbildung zum Tischler. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Herkunftsstaat über keine Familienangehörige mehr.

In den Zeiträumen von 21.04.2009 bis 16.03.2010, 26.05.2011 bis 03.11.2011 und 11.10.2012 bis 27.12.2013 war der Beschwerdeführer erstmalig im Bundesgebiet aufhältig und als solches meldebehördlich erfasst. Seit dem 07.02.2014 hält sich der Beschwerdeführer durchgehend im Bundesgebiet auf und weist er – mit Ausnahme einer Unterbrechung vom 04.03.2015 bis zum 03.09.2015 – seither eine durchgehende meldebehördliche Erfassung auf.

Im Bundesgebiet verfügt der Beschwerdeführer über keine familiären Anknüpfungspunkte. Er ist seit 14.12.2015 im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels „Anmeldebescheinigung Arbeitnehmer“. Mit Unterbrechungen war der Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes im Bundesgebietes bis zum 30.09.2019 immer wieder in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen erwerbstätig. Seither ist der Beschwerdeführer beschäftigungslos und

bezog er zwischenzeitig bis zum 05.11.2020 Notstands- und Überbrückungshilfe.

Im Bundesgebiet weist der Beschwerdeführer nachstehende strafgerichtliche Verurteilungen auf:

Erstmals wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 30.07.2014, zu XXXX rechtskräftig wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Wochen verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde für schuldig befunden am 09.09.2013 in XXXX, der Anita SCH[...] durch Packen am Hals, Versetzen mehrerer Schläge mit der flachen Hand und der Faust am Körper verletzt zu haben, wodurch die Genannte eine blutende Wunde an der Lippe und Schwellungen im Gesicht erlitten hat. Das Strafgericht wertete sein reumütiges Geständnis und den bisherigen ordentlichen Lebenswandel als mildernd. Erstmals wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 30.07.2014, zu römisch 40 rechtskräftig wegen des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Wochen verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde für schuldig befunden am 09.09.2013 in römisch 40, der Anita SCH[...] durch Packen am Hals, Versetzen mehrerer Schläge mit der flachen Hand und der Faust am Körper verletzt zu haben, wodurch die Genannte eine blutende Wunde an der Lippe und Schwellungen im Gesicht erlitten hat. Das Strafgericht wertete sein reumütiges Geständnis und den bisherigen ordentlichen Lebenswandel als mildernd.

Dem folgte mit Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 26.09.2018, zu XXXX eine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Geldstrafe in der Höhe von 40 Tagessätzen zu je EUR 40,-- insgesamt sohin zu einer Geldstrafe von EUR 160,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 20 Tagen wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB. Der Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer am 22.05.2017 gemeinsam mit Dzhili K[...] in XXXX, in bewusstem und gewollten Zusammenwirken eine fremde bewegliche Sache und zwar einen Kopfhörer im Wert von EUR 24,-- Gewahrsamsträgern des Geschäftslokales S[...] mit Vorsatz wegzunehmen versucht hat, um sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Erschwerend wertete das Strafgericht eine Vorstrafe und mildernd hingegen die Tatsache, dass es bei einem Versuch geblieben ist und es zu einer Schadenswiedergutmachung kam. Dem folgte mit Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 26.09.2018, zu römisch 40 eine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Geldstrafe in der Höhe von 40 Tagessätzen zu je EUR 40,-- insgesamt sohin zu einer Geldstrafe von EUR 160,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 20 Tagen wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB. Der Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer am 22.05.2017 gemeinsam mit Dzhili K[...] in römisch 40, in bewusstem und gewollten Zusammenwirken eine fremde bewegliche Sache und zwar einen Kopfhörer im Wert von EUR 24,-- Gewahrsamsträgern des Geschäftslokales S[...] mit Vorsatz wegzunehmen versucht hat, um sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern. Erschwerend wertete das Strafgericht eine Vorstrafe und mildernd hingegen die Tatsache, dass es bei einem Versuch geblieben ist und es zu einer Schadenswiedergutmachung kam.

Drittmalig erfolgte am 13.05.2019 eine Verurteilung des Beschwerdeführers mit Urteil des Bezirksgerichtes XXXX zu XXXX. Er wurde rechtskräftig wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 70 Tagessätzen zu EUR 4,-- insgesamt sohin EUR 280,-- und im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 35 Tagen verurteilt. Die Verurteilung fußte auf der Tatsache, dass der Beschwerdeführer am 08.01.2019 in 1030 XXXX eine fremde Sache, nämlich die Eingangstüre einer Wohnhausanlage durch Versetzen von Fußritten beschädigt hat. Das Strafgericht erkannte keine Milderungsgründe und wertete jedoch die einschlägige Vorstrafe des Beschwerdeführers als erschwerend. Drittmalig erfolgte am 13.05.2019 eine Verurteilung des Beschwerdeführers mit Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 zu römisch 40. Er wurde rechtskräftig wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 70 Tagessätzen zu EUR 4,-- insgesamt sohin EUR 280,-- und im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 35 Tagen verurteilt. Die Verurteilung fußte auf der Tatsache, dass der Beschwerdeführer am 08.01.2019 in 1030 römisch 40 eine fremde Sache, nämlich die Eingangstüre einer Wohnhausanlage durch Versetzen von Fußritten beschädigt hat. Das Strafgericht erkannte keine Milderungsgründe und wertete jedoch die einschlägige Vorstrafe des Beschwerdeführers als erschwerend.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 06.11.2019, zu XXXX wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig wegen des Vergehens des Betruges nach § 146 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monat und einer

Probezeit von drei Jahren verurteilt. Der Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer in XXXX mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, nachstehende Personen durch die Vorgabe ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Kunde zu sein, obwohl er die Rechnung nicht zahlen konnte oder wollte, sohin durch Täuschung über Tatsachen zum Transport mit dem Taxi verleitete und dadurch vorsätzlich am Vermögen schädigte, nämlich Mit Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 06.11.2019, zu römisch 40 wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig wegen des Vergehens des Betruges nach Paragraph 146, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monat und einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Der Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer in römisch 40 mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, nachstehende Personen durch die Vorgabe ein zahlungsfähiger und zahlungswilliger Kunde zu sein, obwohl er die Rechnung nicht zahlen konnte oder wollte, sohin durch Täuschung über Tatsachen zum Transport mit dem Taxi verleitete und dadurch vorsätzlich am Vermögen schädigte, nämlich

1. am 25.05.2019 in XXXX für eine Fahrt nach XXXX den Taxilenker Recep A[...], wodurch dieser um EUR 24,-- am Vermögen geschädigt wurde und 1. am 25.05.2019 in römisch 40 für eine Fahrt nach römisch 40 den Taxilenker Recep A[...], wodurch dieser um EUR 24,-- am Vermögen geschädigt wurde und
2. am 25.08.2019 in XXXX für eine Fahrt nach XXXX den Taxilenker Abd Ata S[...], wodurch dieser um EUR 19,30 am Vermögen geschädigt wurde. 2. am 25.08.2019 in römisch 40 für eine Fahrt nach römisch 40 den Taxilenker Abd Ata S[...], wodurch dieser um EUR 19,30 am Vermögen geschädigt wurde.

Letztmalig wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichtes XXXX vom 03.08.2020, zu 13 U 119/20i rechtskräftig wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Wochen verurteilt. Der Verurteilung lag zu Grunde, dass er Letztmalig wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 03.08.2020, zu 13 U 119/20i rechtskräftig wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB und des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Wochen verurteilt. Der Verurteilung lag zu Grunde, dass er

I) fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz weggenommen, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern und zwar römisch eins) fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz weggenommen, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern und zwar

- 1) am 05.02.2020 in XXXX , Kopfhörer im Wert von EUR 12,90 Gewahrsamsträgern des Geschäftslokales M[...]
- 1) am 05.02.2020 in römisch 40 , Kopfhörer im Wert von EUR 12,90 Gewahrsamsträgern des Geschäftslokales M[...],
- 2) am 22.04.2020 in XXXX , Waren im Gesamtwert von EUR 11,91 Gewahrsamsträgern des Geschäftslokales Gourmet S[...]
- 2) am 22.04.2020 in römisch 40 , Waren im Gesamtwert von EUR 11,91 Gewahrsamsträgern des Geschäftslokales Gourmet S[...],

II) am 26.03.2020 in XXXX , eine fremde Sache, und zwar die Wohnungstür des Goran B[...] durch eine ein Meter lange Kratzspur, wodurch ein nicht näher feststellbarer Schaden verursacht wurde, beschädigt hat. römisch zwei) am 26.03.2020 in römisch 40 , eine fremde Sache, und zwar die Wohnungstür des Goran B[...] durch eine ein Meter lange Kratzspur, wodurch ein nicht näher feststellbarer Schaden verursacht wurde, beschädigt hat.

Mildernd wertete das Strafgericht das teilweise Geständnis des Beschwerdeführers, erschwerend hingegen seine drei einschlägigen Vorstrafen und das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Abgesehen von seinen strafgerichtlichen Verurteilungen wurde der Beschwerdeführer seit Februar 2019 mehrfach wegen Lärmerregung nach § 1 Abs. 1 des WLSG und wegen aggressivem Verhalten nach § 82 Abs. 1 SPG angezeigt. Zudem ist der Beschwerdeführer amtsbekannt dafür, dass er durch sein Verhalten in zeitlich regelmäßigen Abständen Notrufe herbeiführt und damit verbunden Rettungsdienst- und Polizeieinsätze auslöst. Abgesehen von seinen strafgerichtlichen Verurteilungen wurde der Beschwerdeführer seit Februar 2019 mehrfach wegen Lärmerregung nach Paragraph eins, Absatz eins, des WLSG und wegen aggressivem Verhalten nach Paragraph 82, Absatz eins, SPG angezeigt. Zudem ist der Beschwerdeführer amtsbekannt dafür, dass er durch sein Verhalten in zeitlich regelmäßigen Abständen Notrufe herbeiführt und damit verbunden Rettungsdienst- und Polizeieinsätze auslöst.

Dies führte auch dazu, dass er am 08.11.2020 erneut in Untersuchungshaft genommen wurde und die Staatsanwaltschaft XXXX gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen

wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB, § 1 NotzeichenG, §§ 83 Abs. 1 und 83 Abs. 2 StGB sowie § 107 Abs. 2 StGB erhoben hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer einen schlechten Umgang mit Geld hat und er dieses noch vor Bezahlung der Fixkosten ausgibt und bestehen seit März 2020 Mietzinsrückstände, weswegen zudem ein Mitzins- bzw. Räumungsverfahren gerichtsanhängig ist. Zwischenzeitig wurde der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen. Eine Läuterung oder Änderung seines Gesamtverhaltens liegt nicht vor. Dies führte auch dazu, dass er am 08.11.2020 erneut in Untersuchungshaft genommen wurde und die Staatsanwaltschaft römisch 40 gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen wegen Paragraph 297, Absatz eins, zweiter Fall StGB, Paragraph eins, NotzeichenG, Paragraphen 83, Absatz eins und 83 Absatz 2, StGB sowie Paragraph 107, Absatz 2, StGB erhoben hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer einen schlechten Umgang mit Geld hat und er dieses noch vor Bezahlung der Fixkosten ausgibt und bestehen seit März 2020 Mietzinsrückstände, weswegen zudem ein Mitzins- bzw. Räumungsverfahren gerichtsanhängig ist. Zwischenzeitig wurde der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen. Eine Läuterung oder Änderung seines Gesamtverhaltens liegt nicht vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Sachverhalt:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweise erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde unter zentraler Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde vom 15.10.2020, dem bekämpften Bescheid und der Angaben im Beschwerdeschriftsatz. Hinzu kommen die seitens der Erwachsenenvertreterin mit E-Mail vom 11.02.2021 und von der belangten Behörde mit Schreiben vom 18.02.2021 übermittelten Unterlagen. Ergänzend wurden Auszüge des Zentralen Melderegisters (ZMR), des Informationsverbundsystems Zentrales Fremdenregister (IZR), des Sozialversicherungsträgers und des Strafregisters eingeholt.

2.2. Zur Person des Beschwerdeführers:

Die Feststellung zur Person des Beschwerdeführers, insbesondere seiner Volljährigkeit und seiner Identität ergeben sich aus dem Verwaltungsakt. Durch eine dort einliegende Kopie seines bulgarischen Personalausweises ist die Identität des Beschwerdeführers geklärt.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergeben sich einerseits aus den Ausführungen im Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 09.11.2020, zu XXXX und zudem aus dem von der Erwachsenenvertreterin übermittelten Sachverständigengutachten eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapeut vom 01.12.2020. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergeben sich einerseits aus den Ausführungen im Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 09.11.2020, zu römisch 40 und zudem aus dem von der Erwachsenenvertreterin übermittelten Sachverständigengutachten eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapeut vom 01.12.2020.

Aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 09.11.2020, zu XXXX lassen sich ebenfalls die Bestellung einer Erwachsenenvertretung für den Beschwerdeführer und deren Vertretungsumfang ableiten. Aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 09.11.2020, zu römisch 40 lassen sich ebenfalls die Bestellung einer Erwachsenenvertretung für den Beschwerdeführer und deren Vertretungsumfang ableiten.

Aus dem Verwaltungsakt ergeben sich die Feststellungen zum Familienstand des Beschwerdeführers und wurde diesen in der Beschwerde auch nicht entgegengetreten.

Die Feststellungen zum Geburtsort, seinem Aufwachsen in Bulgarien sowie zur dortigen Absolvierung einer Tischlerausbildung und die Feststellung, dass er in seinem Herkunftsstaat über keine Familienangehörige mehr verfügt, begründen sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers im Administrativverfahren.

Auf der Zusammenschau der Angaben im Administrativverfahren und einem Auszug des ZMR basieren die Feststellungen zum Aufenthalt und der meldebehördlichen Erfassung des Beschwerdeführers im Bundesgebiet.

Aus den Angaben im Administrativverfahren ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen familiärer Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet und wurde dahingehend auch im Beschwerdeschriftsatz keinerlei Vorbringen erstattet. Im Zuge seiner Stellungnahme an die belangte Behörde vom 15.10.2020 legte der Beschwerdeführer eine Kopie seiner Anmeldebescheinigung vor. Aus dem Verwaltungsakt in Zusammenschau mit einem aktuellen Auszug des

Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ergeben sich die Feststellungen zu seinen bisherigen Beschäftigungsverhältnissen, seiner gegenwärtigen Beschäftigungssituation und dem Bezug von Notstands- bzw. Überbrückungshilfe.

Die Feststellungen zum strafrechtlich relevanten Verhalten des Beschwerdeführers in Österreich, seinen insgesamt fünf Verurteilungen und den Strafbemessungsgründen ergeben sich aus der Einsichtnahme in das österreichische Strafregister sowie aus dem sich im Akt befindlichen und ergänzend eingeholten Strafurteilen.

Die mehrfachen Anzeigen des Beschwerdeführers nach dem WLSG und dem SPG und die Feststellung, dass er amtsbekannt dafür ist, in zeitlich regelmäßigen Abständen Notrufe und damit verbunden Rettungsdienst- und Polizeieinsätze auslösen, ergeben sich aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 18.02.2021. Diesem Schreiben waren insgesamt zwölf Verständigungen von einer Amtshandlung, die vom Polizeikommissariat XXXX im Zeitraum 11.03.2019 und 12.06.2020 verfasst wurden, beigelegt. Ebenso enthielt dieses Schreiben insgesamt acht Anzeigen der Landespolizeidirektion XXXX, welche im Zeitraum 16.02.2019 bis 21.08.2020 über den Beschwerdeführer wegen Lärmerregung und aggressiven Verhaltens ausgestellt wurden. Die mehrfachen Anzeigen des Beschwerdeführers nach dem WLSG und dem SPG und die Feststellung, dass er amtsbekannt dafür ist, in zeitlich regelmäßigen Abständen Notrufe und damit verbunden Rettungsdienst- und Polizeieinsätze auslösen, ergeben sich aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 18.02.2021. Diesem Schreiben waren insgesamt zwölf Verständigungen von einer Amtshandlung, die vom Polizeikommissariat römisch 40 im Zeitraum 11.03.2019 und 12.06.2020 verfasst wurden, beigelegt. Ebenso enthielt dieses Schreiben insgesamt acht Anzeigen der Landespolizeidirektion römisch 40, welche im Zeitraum 16.02.2019 bis 21.08.2020 über den Beschwerdeführer wegen Lärmerregung und aggressiven Verhaltens ausgestellt wurden.

Dass er am 08.11.2020 erneut in Untersuchungshaft genommen und die Staatsanwaltschaft XXXX gegen ihn Anklage wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen wegen § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB, § 1 NotzeichenG, §§ 83 Abs. 1 und 83 Abs. 2 StGB sowie § 107 Abs. 2 StGB erhoben hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und einer sich darin befindlichen Mitteilung der Staatsanwaltschaft XXXX vom 10.11.2019. In den Ausführungen im Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 09.11.2020, zu XXXX und der E-Mail seiner Erwachsenenvertretung vom 11.02.2021 wird ebenfalls bestätigt, dass über ihn noch ein Gerichtsverfahren wegen Verleumdung anhängig ist und zudem offene Verwaltungsstrafen bestehen. Dass der Beschwerdeführer einen schlechten Umgang mit Geld hat und seit März 2020 Mietzinsrückstände bestehen und daraus eine Mitzins- und Räumungsklage resultiert, sind durch die Ausführungen im Beschluss des Bezirksgerichtes XXXX vom 09.11.2020, zu XXXX und den Angaben im Verwaltungsakt belegt. Aus der E-Mail der Erwachsenenvertretung vom 11.02.2021 und einem von ihr beigelegten E-Mail seines Ex-Lebensgefährten vom 09.02.2021 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitig wieder aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Aus den weiteren Angaben seines Ex-Lebensgefährten ergibt sich auch, dass das Verhalten des Beschwerdeführers zwischenzeitig bereits wieder zu zwei Polizeieinsätzen geführt hat, nachdem der Beschwerdeführer seinen Ex-Lebensgefährten zunächst bei ihm zu Hause und anschließend über WhatsApp bedroht habe. Auch aus der E-Mail seiner Erwachsenenvertretung vom 11.02.2021 wird darauf hingewiesen, dass sich der Beschwerdeführer wenig kooperativ und absolut nicht einsichtig zeigt, woraus die Feststellung resultiert, dass eine Läuterung oder Änderung seines Gesamtverhaltens nicht vorliegt. Dass er am 08.11.2020 erneut in Untersuchungshaft genommen und die Staatsanwaltschaft römisch 40 gegen ihn Anklage wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen wegen Paragraph 297, Absatz eins, zweiter Fall StGB, Paragraph eins, NotzeichenG, Paragraphen 83, Absatz eins und 83 Absatz 2, StGB sowie Paragraph 107, Absatz 2, StGB erhoben hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und einer sich darin befindlichen Mitteilung der Staatsanwaltschaft römisch 40 vom 10.11.2019. In den Ausführungen im Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 09.11.2020, zu römisch 40 und der E-Mail seiner Erwachsenenvertretung vom 11.02.2021 wird ebenfalls bestätigt, dass über ihn noch ein Gerichtsverfahren wegen Verleumdung anhängig ist und zudem offene Verwaltungsstrafen bestehen. Dass der Beschwerdeführer einen schlechten Umgang mit Geld hat und seit März 2020 Mietzinsrückstände bestehen und daraus eine Mitzins- und Räumungsklage resultiert, sind durch die Ausführungen im Beschluss des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 09.11.2020, zu römisch 40 und den Angaben im Verwaltungsakt belegt. Aus der E-Mail der Erwachsenenvertretung vom 11.02.2021 und einem von ihr beigelegten E-Mail seines Ex-Lebensgefährten vom 09.02.2021 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitig wieder aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Aus den weiteren Angaben seines Ex-Lebensgefährten ergibt sich auch, dass das Verhalten des Beschwerdeführers

zwischenzeitig bereits wieder zu zwei Polizeieinsätzen geführt hat, nachdem der Beschwerdeführer seinen Ex-Lebensgefährten zunächst bei ihm zu Hause und anschließend über WhatsApp bedroht habe. Auch aus der E-Mail seiner Erwachsenenvertretung vom 11.02.2021 wird darauf hingewiesen, dass sich der Beschwerdeführer wenig kooperativ und absolut nicht einsichtig zeigt, woraus die Feststellung resultiert, dass eine Läuterung oder Änderung seines Gesamtverhaltens nicht vorliegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.1. Zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides)3.1. Zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

3.1.1. Rechtslage:

Gemäß § 67 Abs. 1 FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 67, Absatz eins, FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Gemäß § 67 Abs. 2 FPG kann ein Aufenthaltsverbot, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden. Gemäß Paragraph 67, Absatz 2, FPG kann ein Aufenthaltsverbot, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 FPG ist bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist des Aufenthaltsverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise. Gemäß Paragraph 67, Absatz 4, FPG ist bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist des Aufenthaltsverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise.

Gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG, wenn dadurch in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere die in § 9 Abs. 2 Z 1 bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße

gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG, wenn dadurch in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere die in Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins bis 9 BFA-VG aufgezählten Gesichtspunkte zu berücksichtigen (die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration, die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist).

3.1.2. Anwendung der Rechtslage auf den gegenständlichen Fall:

Der Beschwerdeführer ist bulgarischer Staatsangehöriger und somit EWR-Bürger iSd § 2 Abs. 4 Z 8 FPG. Der Beschwerdeführer ist bulgarischer Staatsangehöriger und somit EWR-Bürger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 8, FPG.

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen mit den bisherigen strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers und der aufgrund seiner tristen Beschäftigungs- und Finanzsituation verbundenen Gefahr einer Rückfälligkeit, was sich durch die mit 08.11.2020 verhängte Untersuchungshaft bestätige. Insbesondere aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation könne keine positive Zukunftsprognose getroffen und müsse mit Wiederholungstaten gerechnet werden, weswegen vom weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers eine aktuelle und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehe.

Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils maßgebliche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach § 67 Abs. 1 FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (vgl. VwGH 27.04.2020, Ra 2019/21/0367). Bei der Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährdungsprognose ist das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die jeweils maßgebliche Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der nach Paragraph 67, Absatz eins, FPG zu erstellenden Gefährdungsprognose geht schon aus dem Gesetzeswortlaut klar hervor, dass auf das „persönliche Verhalten“ des Fremden abzustellen ist und strafgerichtliche Verurteilungen allein nicht ohne weiteres ein Aufenthaltsverbot begründen können (vergleiche VwGH 27.04.2020, Ra 2019/21/0367).

Aufgrund der Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers im Bundesgebiet von rund sieben Jahren ist im gegenständlichen Fall der Gefährdungsmaßstab des § 67 Abs. 1 S 2 FPG (tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt) heranzuziehen. Die Erfüllung des Gefährdungsmaßstabes ist aufgrund seiner letztmaligen strafgerichtlichen Verurteilung vom 08.03.2020 wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB und des Vergehens des Diebstahls nach § 127 StGB zweifelsfrei zu bejahen, zumal der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere der Gewalt- und Eigentumskriminalität besteht (vgl. VwGH

22.02.2017, Ra 2017/19/0043; 22.11.2017, Ra 2017/19/0474 ua.). Aufgrund der Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers im Bundesgebiet von rund sieben Jahren ist im gegenständlichen Fall der Gefährdungsmaßstab des Paragraph 67, Absatz eins, S 2 FPG (tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt) heranzuziehen. Die Erfüllung des Gefährdungsmaßstabes ist aufgrund seiner letztmaligen strafgerichtlichen Verurteilung vom 08.03.2020 wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB und des Vergehens des Diebstahls nach Paragraph 127, StGB zweifelsfrei zu bejahen, zumal der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat, dass ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere der Gewalt- und Eigentumskriminalität besteht vergleiche VwGH 22.02.2017, Ra 2017/19/0043; 22.11.2017, Ra 2017/19/0474 ua.).

Aber auch nach Würdigung des seit seiner Einreise im Februar 2014 durch sein persönliches Verhalten im Bundesgebiet gezeichneten Charakterbildes, des sich hieraus ergebenden Persönlichkeitsbildes und der Gefährdungsprognose kommt das erkennende Gericht zur Überzeugung, dass vom Beschwerdeführer permanent eine derart schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeht, welche ein Aufenthaltsverbot dem Grunde nach zu rechtfertigen vermag.

Zunächst ist hierfür maßgeblich, dass der Beschwerdeführer kaum fünf Monate nach seiner letztmaligen Einreise in das Bundesgebiet strafgerichtlich in Erscheinung getreten ist und seine erstmalige Verurteilung vom 30.07.2014 datiert. In den vergangenen drei Jahren trat der Beschwerdeführer immer wieder strafgerichtlich in Erscheinung und resultierten aus seinem Verhalten vier weitere strafgerichtliche Verurteilungen. Nicht unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass er zuletzt am 08.11.2020 erneut in Untersuchungshaft genommen wurde und gegen ihn die Anklage wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen nach § 297 Abs. 1 zweiter Fall StGB, § 1 NotzeichenG, §§ 83 Abs. 1 und 83 Abs. 2 StGB sowie § 107 Abs. 2 StGB erhoben wurde. Maßgeblich sind im gegenständlichen Fall auch die seit dem Frühjahr 2019 zahlreich vorliegenden Verständigungen von Amtshandlungen seitens der Landespolizeidirektion XXXX und die mehrfachen Anzeigen wegen Lärmerregung nach § 1 Abs. 1 des WLSG und wegen aggressivem Verhalten nach § 82 Abs. 1 SPG. In diesem Zusammenhang wird auch berücksichtigt, dass er in regelmäßigen Abständen Notrufe auslöst und damit verbunden Rettungsdienst- und Polizeieinsätze herbeiführt. Zunächst ist hierfür maßgeblich, dass der Beschwerdeführer kaum fünf Monate nach seiner letztmaligen Einreise in das Bundesgebiet strafgerichtlich in Erscheinung getreten ist und seine erstmalige Verurteilung vom 30.07.2014 datiert. In den vergangenen drei Jahren trat der Beschwerdeführer immer wieder strafgerichtlich in Erscheinung und resultierten aus seinem Verhalten vier weitere strafgerichtliche Verurteilungen. Nicht unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass er zuletzt am 08.11.2020 erneut in Untersuchungshaft genommen wurde und gegen ihn die Anklage wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen nach Paragraph 297, Absatz eins, zweiter Fall StGB, Paragraph eins, NotzeichenG, Paragraphen 83, Absatz eins und 83 Absatz 2, StGB sowie Paragraph 107, Absatz 2, StGB erhoben wurde. Maßgeblich sind im gegenständlichen Fall auch die seit dem Frühjahr 2019 zahlreich vorliegenden Verständigungen von Amtshandlungen seitens der Landespolizeidirektion römisch 40 und die mehrfachen Anzeigen wegen Lärmerregung nach Paragraph eins, Absatz eins, des WLSG und wegen aggressivem Verhalten nach Paragraph 82, Absatz eins, SPG. In diesem Zusammenhang wird auch berücksichtigt, dass er in regelmäßigen Abständen Notrufe auslöst und damit verbunden Rettungsdienst- und Polizeieinsätze herbeiführt.

Aber auch in seiner gegenwärtig andauernden Beschäftigungslosigkeit und der daraus resultierenden fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit liegt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, weil bei Fehlen ausreichender Unterhaltsmittel die Gefahr der Beschaffung der Unterhaltsmittel aus illegalen Quellen bzw. einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft resultiert (vgl. VwGH 25.09.2020, Ra 2020/19/0132). Des Weiteren hat bereits der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Fremder, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, initiativ nachzuweisen hat, dass er nicht bloß über Mittel zur kurzfristigen Bestreitung seines Unterhalts verfügt, sondern sein Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint (vgl. VwGH 25.09.2020, Ra 2020/19/0132). Derartiges liegt im gegenständlichen Fall nicht vor. Der Beschwerdeführer bezieht kein gesichertes Einkommen und mündete seine Vermögenslosigkeit zuletzt in einem Mitzins- bzw. Räumungsverfahren. Aber auch in seiner gegenwärtig andauernden Beschäftigungslosigkeit und der daraus resultierenden fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit liegt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, weil bei Fehlen ausreichender Unterhaltsmittel die Gefahr der Beschaffung der Unterhaltsmittel aus illegalen Quellen bzw. einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft resultiert vergleiche VwGH 25.09.2020, Ra 2020/19/0132).

Des Weiteren hat bereits der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Fremder, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, initiativ nachzuweisen hat, dass er nicht bloß über Mittel zur kurzfristigen Bestreitung seines Unterhalts verfügt, sondern sein Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint (vergleiche VwGH 25.09.2020, Ra 2020/19/0132). Derartige liegt im gegenständlichen Fall nicht vor. Der Beschwerdeführer bezieht kein gesichertes Einkommen und mündete seine Vermögenslosigkeit zuletzt in einem Mitzins- bzw. Räumungsverfahren.

Die bedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe durch das Strafgericht steht einer unter fremdenrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Gefährlichkeitsprognose nicht entgegen (VwGH 08.09.2009, 2009/21/0174). Somit ist auch aufgrund der Tatsache, dass er bislang lediglich zu zwei bedingten Freiheitsstrafen bzw. zwei Geldstrafen verurteilt wurde und lediglich seine letztmalige strafgerichtliche Verurteilung in einer fünfjährigen Haftstrafe mündeten, nicht von einer wesentlich verminderten Gefährlichkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Sein Beschwerdevorbringen – wonach er einsieht, dass er einen Fehler begangen habe und er sein Verhalten zutiefst bereue – wird grundsätzlich positiv gewertet. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings anzumerken, dass der Gesinnungswandel eines Straftäters nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich – nach dem Vollzug einer Haftstrafe – in Freiheit wohlverhalten hat; für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist somit in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vgl. VwGH 30.04.2020, Ra 2019/20/0399). Im gegenständlichen Fall ist die Zeit seit seiner letztmaligen Verurteilung vom 03.08.2020 jedenfalls noch zu wenig weit fortgeschritten, um dem Beschwerdeführer einen allenfalls gegebenen – im Verfahren aber nicht einmal ansatzweise dokumentierten – positiven Gesinnungswandel zu attestieren (vgl. VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0276). Sein Beschwerdevorbringen – wonach er einsieht, dass er einen Fehler begangen habe und er sein Verhalten zutiefst bereue – wird grundsätzlich positiv gewertet. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings anzumerken, dass der Gesinnungswandel eines Straftäters nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich – nach dem Vollzug einer Haftstrafe – in Freiheit wohlverhalten hat; für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist somit in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich. Dabei ist der Beobachtungszeitraum umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden in der Vergangenheit manifestiert hat (vergleiche VwGH 30.04.2020, Ra 2019/20/0399). Im gegenständlichen Fall ist die Zeit seit seiner letztmaligen Verurteilung vom 03.08.2020 jedenfalls noch zu wenig weit fortgeschritten, um dem Beschwerdeführer einen allenfalls gegebenen – im Verfahren aber nicht einmal ansatzweise dokumentierten – positiven Gesinnungswandel zu attestieren (vergleiche VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0276).

In weiterer Folge bleibt zu prüfen, ob die gemäß § 9 BFA-VG vorzunehmende gewichtige Abwägung der privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen allenfalls nicht zu einer Abstandnahme von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes führen können. In weiterer Folge bleibt zu prüfen, ob die gemäß Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmende gewichtige Abwägung der privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers mit den entgegenstehenden öffentlichen Interessen allenfalls nicht zu einer Abstandnahme von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes führen können.

Der Beschwerdeführer weist kein Familienleben im Bundesgebiet auf. Schon aufgrund der Aufenthaltsdauer von rund sieben Jahre besteht ein Privatleben des Beschwerdeführers in Österreich, welches zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist.

Demgegenüber kann nicht von einer vollkommenen Entwurzelung des Beschwerdeführers zu Bulgarien ausgegangen werden, zumal er dort geboren wurde, dort aufwuchs und den überwiegenden Teil seines bisherigen Lebens dort verbrachte und hauptsozialisiert wurde und nach wie vor die Landessprache spricht. Der volljährige Beschwerdeführer ist erwerbs- und arbeitsfähig. Er sollte durch die Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung die Sicherung seines Lebensunterhaltes in Bulgarien bewerkstelligen können. Im Hinblick auf seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann er auch in seinem Herkunftsstaat eine medizinische Behandlung oder therapeutische Betreuung in Anspruch nehmen. Es ergaben sich im gegenständlichen Fall somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Bulgarien in eine aussichtslose oder existenzgefährdende Situation gerät.

Angesichts des zuvor aufgezeigten und in seiner Gesamtheit gravierenden Fehlverhaltens des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass das gegen ihn erlassene Aufenthaltsverbot gemäß § 9 BFA-VG zulässig und zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Verhinderung von weiteren strafbaren Handlungen durch den Beschwerdeführer) auch dringend geboten ist. Angesichts des zuvor aufgezeigten und in seiner Gesamtheit gravierenden Fehlverhaltens des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass das gegen ihn erlassene Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 9, BFA-VG zulässig und zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Verhinderung von weiteren strafbaren Handlungen durch den Beschwerdeführer) auch dringend geboten ist.

Die öffentlichen Interessen an der Erlassung des Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten, als die gegenläufigen privaten Interessen des Beschwerdeführers. Unter diesen Umständen ist die Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 9 BFA-VG als zulässig zu werten (vgl. VwGH 06.12.2019, Ra 2019/18/0437). Die öffentlichen Interessen an der Erlassung des Aufenthaltsverbotes sind demnach höher zu gewichten, als die gegenläufigen privaten Interessen des Beschwerdeführers. Unter diesen Umständen ist die Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Paragraph 9, BFA-VG als zulässig zu werten vergleiche VwGH 06.12.2019, Ra 2019/18/0437).

Bei der Festsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes ist gemäß § 67 Abs. 4 FPG auf alle für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auch auf die privaten und familiären Verhältnisse (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0075). Bei der Festsetzung der Dauer des Aufenthaltsverbotes ist gemäß Paragraph 67, Absatz 4, FPG auf alle für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, insbesondere auch auf die privaten und familiären Verhältnisse vergleiche VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0075).

Beim Beschwerdeführer liegen insgesamt fünf strafgerichtliche Verurteilungen vor. Keineswegs wird verkannt, dass der Strafausmaß seiner jeweiligen Verurteilungen im untersten Bereich liegt und ihm lediglich Geldstrafen erteilt wurden bzw. die Freiheitsstrafen zum Teil bedingt nachgesehen wurden. Aber auch unter Berücksichtigung der Strafbemessungsgründe lässt sich für den Beschwerdeführer keine Reduzierung der Dauer des Aufenthaltsverbotes bewirken. Der Beschwerdeführer trat in den letzten Jahren gehäuft und vor allem gesteigert strafgerichtlich in Erscheinung. Die bisherigen Sanktionierungsversuche zeigten beim ihm offenkundig keine Wirkung und belegen auch die Ausführungen seines Ex-Lebensgefährten und seiner Erwachsenenvertretung, dass sich der Beschwerdeführer wenig einsichtig und kooperativ zeigt. Hinzu kommt im gegenständlichen Fall, dass der Beschwerdeführer über keinerlei familiäre Anbindungen an das Bundesgebiet verfügt. Im gegenständlichen Fall erscheint die gewählte Dauer des Aufenthaltsverbotes von drei Jahren bei einem höchstzulässigen Maß von zehn Jahren angesichts des konkreten Fehlverhaltens des Beschwerdeführers angemessen und ist auch mit dem konkreten Unrechtsgehalt der begangenen Straftaten in Einklang zu bringen. Des Weiteren erweist sich die Dauer von drei Jahren als erforderlich um der von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung wirksam zu begegnen.

Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt I. nicht zu beanstanden und als unbegründet abzuweisen. Der Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. nicht zu beanstanden und als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zur Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) 3.2. Zur Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 70 Abs. 3 FPG ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ist EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides nicht zu beanstanden Vor diesem Hintergrund ist Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides nicht zu beanstanden.

4. Zum Unterbleiben der mündlichen Verhandlung:

Da der relevante Sachverhalt aus der Aktenlage und dem Beschwerdevorbringen eindeutig geklärt sind und auch bei

einem positiven Eindruck des Beschwerdeführers bei einer mündlichen Verhandlung keine Herabsetzung oder gar ein Entfall des Aufenthaltsverbots möglich wäre, unterbleibt eine Beschwerdeverhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG, zumal der Beschwerdeführer auch kein ergänzendes klärungsbedürftiges Tatsachenvorbringen erstattet hat (vgl. VwGH 29.06.2017, Ra 2017/21/0068). Da der relevante Sachverhalt aus der Aktenlage und dem Beschwerdevorbringen eindeutig geklärt sind und auch bei einem positiven Eindruck des Beschwerdeführers bei einer mündlichen Verhandlung keine Herabsetzung oder gar ein Entfall des Aufenthaltsverbots möglich wäre, unterbleibt eine Beschwerdeverhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG, zumal der Beschwerdeführer auch kein ergänzendes klärungsbedürftiges Tatsachenvorbringen erstattet hat vergleiche VwGH 29.06.2017, Ra 2017/21/0068).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die bei Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel. Das gilt sinngemäß auch für die einzelfallbezogene Erstellung einer Gefährdungsprognose und auch für die Bemessung der Dauer des Aufenthaltsverbotes (vgl. VwGH 27.04.2020, Ra 2019/21/0367; 19.12.2019, Ra 2019/21/0276; ua.). Die bei Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommene Interessenabwägung ist im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel. Das gilt sinngemäß auch für die einzelfallbezogene Erstellung einer Gefährdungsprognose und auch für die Bemessung der Dauer des Aufenthaltsverbotes vergleiche VwGH 27.04.2020, Ra 2019/21/0367; 19.12.2019, Ra 2019/21/0276; ua.).

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich das Bundesverwaltungsgericht in der gegenständlichen Entscheidung an der bestehenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientierte und keine darüber hinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage

iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich das Bundesverwaltungsgericht in der gegenständlichen Entscheidung an der bestehenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientierte und keine darüber hinausgehende grundsätzliche Rechtsfrage, iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen war.

Schlagworte

Aufenthalt im Bundesgebiet Aufenthaltsverbot Diebstahl Durchsetzungsaufschub EU-Bürger EWR-Bürger Gefährdung der Sicherheit Gefährdungsprognose gefährliche Drohung Geldstrafe Gewalttätigkeit Haft Haftstrafe Interessenabwägung Körperverletzung öffentliche Interessen öffentliche Ordnung öffentliche Sicherheit Privat- und Familienleben private Interessen Sachbeschädigung Straffälligkeit strafgerichtliche Verurteilung Straftat Unionsbürger Vergehen strafrechtliche Verurteilung Straftat Unionsbürger Vergehen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:I422.2237658.1.01

Im RIS seit

05.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at